

gaben über die Vorgänger auch sein mögen, mit aller Bestimmtheit zum Jahre 1115 die Doppelwahl des Buggo und des Arnold; nach fünf Jahren des Kampfes habe Buggo obgesiegt und sei 1120 von Adalbert von Mainz geweiht worden. Diese Angabe über die Weihe Buggos ist, wie wir sahen, richtig. Aber auch über Arnold weiß die jüngere Bischofschronik noch etwas mehr: sie teilt den Anfang einer Urkunde Arnolds vom Jahre 1119 mit¹ — leider nicht den vollen Text, so daß nicht mehr festzustellen ist, ob dem Chronisten eine Verwechslung mit einem früheren Wormser Bischof dieses Namens passiert ist. Ich glaube, der Beweis darf nunmehr für geschlossen gelten; der *Wormaciensis*, der auf dem Konzil von Reims exkommuniziert wurde, ist nicht Buggo, der offenbar von Anfang an der päpstlichen Partei zuneigte, sondern der kaiserliche Gegenbischof Arnold, und damit wäre eine dunkle Episode Wormser Bischofsgeschichte aufgehehlt.

kunde Buggos von 1135 auf Arnold bezogen wird. Die jüngere Bischofschronik hat da richtiger (S. 38 Z. 21): *Arnoldus hic non scribitur in catalogo episcoporum Wormatiens., quia tantum ad certos annos rexit cum Buggone, sed Buggo obtinuit.*

¹) Jüngere Bischofschronik im Anschluß an die eben zitierte Stelle: *Hic ordinatus est in episcopum a. d. 1119 iuxta considerationem unius litere, cuius tenor is est: Arnoldus episcopus Worm. ob gratam petitionem venerabilis Adelberti.* Das ist offenbar die Urkunde, die in der Kirschgartener Chronik den Anlaß gab zu dem Mißverständnis, daß Arnold *ob gratam petitionem venerabilis Adelberti Moguntinensis archiepiscopi* Bischof geworden sei (vgl. vorige Anm.). Im Kommentar zu den Chroniken hat Boos 3, 36 N. 4 eine heillose Konfusion angerichtet indem er die Urkunde Boos 1, 51 n. 60 (vorher SCHANNAT Hist. ep. Wormat. 2, 62 n. 69) auf diesen Bischof Arnold bezog und ihn danach (auch in seiner Bischofsliste 3, 657) als schon im J. 1110 verstorben bezeichnete. Diese Urkunde 1, 51 n. 60 ist ausgestellt im J. 1110 von dem Propst Hartwig von St. Paul und erwähnt eine Schenkung des *Arnolfus beatae memoriae Wormatiens. episcopi . . dilectione domini sui imperatoris Heinrici et Gunegunde regine.* Danach ist ganz klar, daß damit Arnold I. (1044–65), Kaiser Heinrich III. und seine erste Gemahlin Gunhild, die allerdings schon 1038 gestorben war, gemeint sind. Die Urkunde ist den Diplomatikern bekannt wegen der Unterschrift des Kanzlers Adalbert (des späteren Erzbischofs von Mainz), worauf STUMPF in seiner Bemerkung zu St. 3039 aufmerksam gemacht hat. STUMPF hat dabei irrig den Bischof Arnold von Worms als Aussteller bezeichnet. Das hat dann MEYER VON KNONAU 6, 120 N. 16 übernommen, und daher kommt es, daß ein verkehrter Arnold von Worms in den Jahrbüchern an verkehrter Stelle ein verborgenes Dasein fristen muß.